

## Zu Ihrer Information:

Nachfolgenden Text hat uns die Hauptverwaltung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft am 23.10.2008 übermittelt.

### **Ehrenamtliches Engagement und Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung**

in seinem Grußwort bei der Auftaktveranstaltung zur Woche des bürgerschaftlichen Engagements vom 14.09. bis 23.09.2008 in Berlin hat der Bundespräsident Horst Köhler darauf hingewiesen, „dass ein wesentliches Hemmnis für mehr ehrenamtliches Engagement der unzureichende Versicherungsschutz“ sei und betont: „Wer sich für die Gemeinschaft engagiert, hat Anspruch darauf, dass er mit den Risiken nicht allein gelassen wird.“ Ziel der Aktionswoche war es, die gesellschaftliche Aufmerksamkeit auf die Arbeit der freiwillig Engagierten in Deutschland zu lenken, ihre Leistungen anzuerkennen und den gesellschaftlichen Stellenwert des Engagements zu erhöhen.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass die Absicherung ehrenamtlich Engagierter verbessert werden muss. Er hat daher durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG), das voraussichtlich im letzten Quartal dieses Jahres in Kraft treten wird, u. a. die Rahmenbedingungen durch Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes günstiger gestaltet.

Was bedeutet dies für den Sport?

Die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII **gewählten** Ehrenamtsträgern in gemeinnützigen Organisationen eingeräumt wurde, wird erweitert. Künftig heißt es: für gewählte **oder beauftragte** Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen. Neu ist also der Einschub „oder beauftragte“. Seit Einführung des Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen im Jahr 2005 hat sich gezeigt, dass die Anknüpfung an ein offizielles Wahlamt den begünstigten Personenkreis unangemessen stark einengt. Auch außerhalb eines Wahlamtes übernehmen Vereinsmitglieder aufgrund besonderer Aufträge in herausgehobener Weise Verantwortung und werden den gewählten Ehrenamtsträgern vergleichbar tätig. Auch für diesen Personenkreis soll die freiwillige Versicherung ermöglicht werden.

1. Auswirkungen auf die öffentlich-rechtlichen Verträge, die das Beitragsaufkommen für den versicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 SGB VII regeln

Das UVMG hat keine Auswirkungen auf diese Verträge, weil von der Neuregelung keine Personen betroffen sind, die bereits Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 SGB VII genießen. Die freiwillige Versicherung ist nachrangig gegenüber dem Pflichtversicherungsschutz. Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 SGB VII genießen Personen, die außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in nicht nur geringem Umfang, das heißt regelmäßig oder bei einmaligem Arbeitseinsatz mehr als zwei Stunden, dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugängliche Tätigkeiten unentgeltlich für den gemeinnützigen Sportverein ausüben und hierzu nicht mitgliedschaftlich verpflichtet sind, also z.B. das Vereinsheim putzen, als Jugendtrainer tätig werden o.ä. Die VBG sieht auch Übungsleiter mit einer jährlichen steuerfreien Einnahme bis einschließlich € 2.100,-- jährlich als nach § 2 Abs. 2 SGB VII versichert an, die namentlich in den Verträgen genannt sind.

2. Auswirkungen auf die freiwilligen Versicherungen

Mit einigen Landessportbünden bestehen Pauschalabkommen, die die freiwilligen Versicherungen gewählter Ehrenamtsträger in Sportvereinen sowie die entsprechende Beitragspflicht regeln. Die VBG hat seit Einführung des Gesetzes den Begriff des Wahlamtes nicht eng ausgelegt und bereits die freiwillige Versicherung dann zugelassen, wenn sich der Vorstand zur Erledigung von Aufgaben weiterer Personen durch Berufung oder Bestellung bedient, die entsprechenden „Wahlämter“ mussten allerdings in der Satzung verankert sein.

Die VBG hat also im Vorgriff auf die Neuregelung im UVMG den tatsächlichen Verhältnissen im Sportvereinsleben und Satzungsrecht Rechnung getragen. Neu ist nunmehr, dass die freiwillige Versicherung jetzt auch den Personen zusteht, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstandes im Sportverein herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die **nicht** in der Satzung verankert sein müssen. Dies sind leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten, die über einen längeren Zeitraum oder im Rahmen eines definierten Projektes ausgeübt werden.

Beauftragte Ehrenamtsträger in diesem Sinne können z.B. sein:  
Die dem Sportverein zugehörigen Mitglieder mit einer Funktion als Schieds-, Kampf- oder Linienrichter, Tätigkeiten als Projektbeauftragter o.ä.